
6302/AB XXIV. GP

Eingelangt am 18.11.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

NIKOLAUS BERLAKOVICH

Bundesminister



lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer

ZI. LE.4.2.4/0151-I 3/2010

Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. NOV. 2010

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Kurt Gaßner, Kolleginnen und Kollegen vom 22. September 2010, Nr. 6389/J, betreffend „bäuerliche Betriebe mit AMA-Gütesiegel“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Kurt Gaßner, Kolleginnen und Kollegen vom 22. September 2010, Nr. 6389/J, teile ich Folgendes mit:

Vorweg wird ausgeführt, dass die AMA Marketing sich mit dem Thema Gentechnik schon zu einem Zeitpunkt auseinandersetzte, als die ersten Länder sich mit dieser Technologie beschäftigten und die ersten Produkte danach erzeugt wurden. In den AMA-Gütesiegelrichtlinien wurde daher schon in den 90er Jahren festgeschrieben, dass die Produkte nicht gentechnisch verändert werden bzw. keine solchen Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile beinhalten dürfen.

In den letzten 15 Jahren hat die AMA Marketing mit dem AMA Gütesiegel ein gesetzlich anerkanntes Qualitäts- und Herkunftssystem aufgebaut, das mit 95 % einen äußerst hohen Bekanntheitsgrad hat und das volle Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten besitzt. Das AMA-Bio-Zeichen steht seit jeher für eine kontrolliert gentechnikfreie Fütterung.

Zu den Fragen 1 und 3:

„AMA-Gütezeichen-Mitgliedsbetriebe“, wie in der Anfrage erwähnt, gibt es nicht. Niemand muss einen „Mitgliedsbeitrag“ zahlen. Die landwirtschaftlichen Erzeuger haben einen Erzeugervertrag mit der AMA Marketing abzuschließen, für diesen Vertrag sind keine Kosten zu entrichten. Be- und Verarbeitungsbetriebe haben einen Lizenzvertrag mit der AMA Marketing abzuschließen. Dafür ist eine jährliche Lizenzgebühr (gestaffelt nach Umsatz, Anzahl der Mitarbeiter und Anzahl der Betriebsstätten) zu entrichten.

Primärproduktion (Stand 31.12.2009):

Kategorie	Anzahl der teilnehmenden Betriebe
Milch	16.262
Legehennen	723
Rinder	5.623
Kälber	2.270
Schwein	1.940
<u>Geflügel:</u>	
Pute	36
Hühner	0
Schafe	226
Ziegen	0

Verarbeitung (Stand 31.12.2009):

Kategorie	Anzahl der teilnehmenden Betriebe)
Molkereien/Käsereien	44 (mit 67 Betriebsstätten)
Eipackstellen	18 (mit 45 Betriebsstätten)
Schlacht- und Zerlegebetriebe	43 (mit 61 Betriebsstätten)
Fleischverarbeiter	12 (mit 19 Betriebsstätten)

Verteilung nach Bundesländern in der Primärproduktion (Stand 31.12.2009):

Bundesland	Milch	Legehennen	Rinder	Kälber	Schwein	Pute	Schafe
Burgenland	62	18	24	0	6	27	0
Kärnten	999	72	585	348	83	0	36
Niederösterr.	2.316	94	1.330	131	202	5	11
Oberösterr.	5.637	88	1.942	374	713	1	3
Salzburg	2.019	13	6	7	1	0	0
Steiermark	2.242	437	750	313	901	3	16
Tirol	1.846	0	583	522	1	0	136
Vorarlberg	1.141	1	403	575	33	0	24
Summe	16.262	723	5.623	2.270	1.940	36	226

Zur Verteilung nach Bundesländern im Verarbeitungsbereich wird auf die Liste aller Lizenznehmer im Internet unter <http://www.ama-marketing.at/qualitaet-und-sicherheit/lizenznehmer/> verwiesen.

Bei allen neu überarbeiteten Richtlinien wird ein freiwilliges Modul „Gentechnikfrei erzeugt“ aufgenommen. Das freiwillige Modul wurde z.B. bereits in den AMA-Gütesiegel Richtlinien „Legehennenhaltung“, „Schaf- und Ziegenhaltung“ sowie den „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen Haltung von Kühen zur Milch- und Fleischgewinnung“ aufgenommen. In der AMA-Gütesiegel Richtlinie „Milch und Milchprodukte“ gibt es weiters ein freiwilliges Modul „Gentechnikfrei erzeugt“.

In den Bereichen, in denen Branchenkonsens besteht, erfolgte bereits eine Umsetzung. So nehmen bei der Richtlinie der Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen „Haltung von Kühen zur Milch- und Fleischgewinnung“ alle Betriebe auch am freiwilligen Modul teil. Bei der Richtlinie „Milch und Milchprodukte“ nehmen alle bedeutenden Milchverarbeitungsbetriebe teil. Bei der Richtlinie „Legehennenhaltung“ nimmt ein Großteil der Betriebe am freiwilligen Modul teil. Bei der Richtlinie „Schaf- und Ziegenhaltung“ wird mit der Umsetzung bei gewissen Sonderprogrammen begonnen.

Zu den Fragen 2 und 6:

Eine derartige Statistik wird nicht geführt.

Zu Frage 4:

Ja, in den freiwilligen Modulen zur Gentechnikfreiheit wird seitens der AMA Marketing die Verwendung des Zeichens der ARGE Gentechnik-frei empfohlen.

Bisher wurde ein entsprechender Antrag auf eine verpflichtende Gentechnikfreiheit im Bereich Legehennenhaltung gestellt, welcher im zuständigen Fachgremium von Vertreterinnen und Vertretern des Lebensmitteleinzelhandels, der Packstellen und der Landwirtschaft (Legehennenhalter) behandelt wurde. Das Fachgremium kam zur Übereinkunft das freiwillige Modul zu forcieren.

Im sozialpartnerschaftlich besetzten Lenkungsgremium wurde das Thema Gentechnikfreiheit bereits nach dem Vorliegen des Entwurfs der „Machbarkeitsstudie zur Auslobung „gentechnikfrei“ und Vermeidung von GVO bei Lebensmittel aus tierischer Erzeugung“ im Oktober 2005 behandelt. Bei den Mitgliedern des Lenkungsgremiums herrschte Einigkeit darüber, dass eine generelle Verpflichtung bzw. Vorgabe zur „gentechnikfreien Produktion“ laut österreichischer Codex-Richtlinie für alle Produktbereiche im AMA-Gütesiegel-Programm nicht möglich ist.

Zu Frage 5:

Ein Gütezeichensystem hat im europäischen Verständnis folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Einheitliche Spezifikation: Es werden verbindliche Vorschriften für die Herstellung oder Verarbeitung von gekennzeichneten Produkten festgelegt.
- Transparenz: Die Richtlinien sind veröffentlicht und gewährleisten die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Lebensmittelhandel und zurück.
- Offenheit: Die Teilnahme am System steht allen Herstellern oder Verarbeitern offen. Es werden die Rechte und Pflichten des Zeichenvergebers und der Verwender (Hersteller oder Verarbeiter) festgelegt.
- Unabhängige Kontrolle: Die Einhaltung der Richtlinien wird durch Qualitätssicherungssysteme sichergestellt und über die Warenkette von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft, die den Anforderungen der entsprechenden europäischen Normen entspricht.
- Qualität in Produkt oder Herstellungsprozess: Die Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften gehen über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinaus und haben nicht ausschließlich eine stärkere Kontrolle der Einhaltung verbindlicher Normen zum Ziel.

Die Qualität des im Rahmen der Lebensmittelqualitätsregelung erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus besonderen Merkmalen des Lebensmittels oder der Herstellungsmethode einschließlich der verwendeten Rohstoffe.

Die AMA legt gem. § 21a AMA-Gesetz Richtlinien für die Vergabe und Verwendung von Gütezeichen zur Kennzeichnung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und daraus hergestellter Erzeugnisse fest. Konsequenterweise ist die Codexrichtlinie in all jenen Bereichen ein staatlich anerkanntes Gütezeichen, in denen die Richtlinien in den Richtlinienkatalog des AMA Gütezeichens aufgenommen wurden.

Zu den Fragen 7 und 8:

Zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes regelt die Codex Richtlinie Anforderungen an alle Lebensmittel, bei denen in der Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung oder in den Geschäftspapieren der Eindruck erweckt wird, dass das Lebensmittel ohne Verwendung von GVO (genetisch veränderte Organismen) oder Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden, erzeugt wird. Darüber hinausgehende Fragen hinsichtlich verpflichtender Form der Kennzeichnung wären an den dafür zuständigen Herrn Bundesminister für Gesundheit zu richten.

Der Bundesminister: